

**Motion Schöbi-Altstätten / Hess-Balgach (29 Mitunterzeichnende):
«Kantonales einheitliches Bettelverbot**

Wie der Presse zu entnehmen und im öffentlichen Raum festzustellen ist, nimmt das Betteln flächendeckend zu. Dies wird mit der Auftreten organisierter Banden aus dem Ausland und der vollständige Personenfreizügigkeit auch für Bulgaren und Rumänen in Zusammenhang gebracht. Auch im benachbarten Ausland – wie im Vorarlberg – ist Bettelei ein zunehmendes Problem.

Laut Bundesgericht (BGE 134 I 214) fällt die Ausübung der Bettelei nicht unter die Wirtschaftsfreiheit und wird durch Art. 27 der Bundesverfassung (BV, SR 101) nicht gewährleistet. Gemäss diesem Urteil kommt es nicht selten vor, dass Passanten von bettelnden Personen vor allem im Bereich von Passagen, Einkaufszentren oder öffentlichen Plätzen belästigt oder unter Druck gesetzt werden. Auch im Umstand, dass oft Kinder zum Betteln missbraucht werden, liegt ein öffentliches Interesse für ein Bettelverbot. Unter dem Blickwinkel der Verhältnismässigkeit ist es nach dem Bundesgericht erlaubt, ein generelles Bettelverbot zu erlassen. In der Schweiz hat jedermann Anspruch auf minimale soziale Leistungen, um ein menschenwürdiges Dasein zu führen. Ein soziales Auffangnetz ist in der Schweiz gewährleistet, so dass niemand auf Betteln angewiesen ist.

Im Kanton St.Gallen ist Betteln in gewissen Gemeinden verboten: teils generell resp. «auf dem ganzen Gemeindegebiet», teils nur «in der Öffentlichkeit», teils nur «auf öffentlichem Grund». Andere Gemeinden kennen keine Regelung. Die Rechtslage ist stark zersplittert.

Der Kanton St.Gallen ist ein einheitlicher Rechtsraum. Die zunehmende Verdichtung und die Mobilität erfordern für die Bevölkerung und die Behörden klare und einfach handhabbare Regeln über das ganze Kantonsgebiet hinaus.

Das Kantonale Übertretungsstrafgesetz (sGS 921.1; abgekürzt UeStG) ist mit einer Bestimmung zu ergänzen, wonach das Betteln mit Busse geahndet wird. In diesem Sinne wird die Regierung eingeladen, dem Kantonsrat eine Ergänzung zu unterbreiten.»

28. November 2016

Schöbi-Altstätten
Hess-Balgach

Aerne-Eschenbach, Brühlmann-Waldkirch, Bächler-Buchs, Bühler-Schmerikon, Chandiramani-Rapperswil-Jona, Cozzio-Uzwil, Dietsche Marcel-Oberriet, Egger-Berneck, Egli-Wil, Freund-Eichberg, Fürer-Rapperswil-Jona, Gerig-Wildhaus-Alt St.Johann, Haag-Jonschwil, Hartmann-Walensstadt, Koller-Gossau, Kuster-Diepoldsau, Luterbacher-Steinach, Martin-Gossau, Rossi-Sevelen, Rüegg-Eschenbach, Schmid-Grabs, Spoerlé-Ebnat-Kappel, Steiner-Kaltbrunn, Thalmann-Kirchberg, Warzinek-Mels, Wasserfallen-Goldach, Willi-Altstätten, Wüst-Oberriet, Zahner-Kaltbrunn